



Offenlegung gem.  
Art 431ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)  
und § 65a BWG

**A.B.S. Factoring AG**

31.12.2023

# OFFENLEGUNG GEMÄSS ART. 431 ff CRR

## 1. Einleitung

Die A.B.S. Factoring AG (kurz: ABS) steht für Kunden- und Wertorientierung, regionale Verantwortung, Unabhängigkeit, Sicherheit und Kapitalstärke.

Die ABS nimmt in diesem Medium die Offenlegung gemäß Artikel 433b Abs 2 CRR iVm Artikel 447 CRR und § 65a BWG vor. Wenn nichts anderes vermerkt, beziehen sich die angegebenen Werte jeweils auf den 31. Dezember 2023.

### 1.1 Offenlegung in der ABS

Generell wird die Offenlegung von der ABS einmal jährlich durchgeführt. Als Medium dient die Homepage der ABS ([www.abs-factoring.at](http://www.abs-factoring.at)). Die Veröffentlichung wird unmittelbar nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Vorjahres vorgenommen.

Die Gesamtverantwortung für die Offenlegung liegt in der ABS beim Bereich Bankorganisation. Dieser Bereich organisiert und koordiniert die Bereitstellung der erforderlichen Daten aus den Fachbereichen und erstellt das Gesamtdokument „Offenlegung“. Die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten sind in internen Regeln verankert. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegung der Bank wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Der Vorstand der ABS bescheinigt, dass die Bank die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die ABS ist kein Mutterinstitut iSd Artikel 11 CRR und führt keine aufsichtliche Konsolidierung durch.

Gemäß Artikel 433b Absatz 2 CRR gilt die ABS als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut. Deshalb sind von der ABS jährlich die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR sowie die Angaben/Beschreibungen nach § 65a BWG offenzulegen.

## 2. Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR

### 2.1 EU KM1 - Schlüsselparameter

#### EU KM1 – Schlüsselparameter

in EUR 1.000 oder %

		31.12.2023	31.12.2022
	<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	10.584	10.227
2	Kernkapital (T1)	10.584	10.227
3	Gesamtkapital	10.584	10.227
	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>		
4	Gesamtrisikobetrag	32.110	39.821
	<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	32,96%	25,68%
6	Kernkapitalquote (%)	32,96%	25,68%
7	Gesamtkapitalquote (%)	32,96%	25,68%
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	0,00%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	0,00%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	0,00%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00%	8,00%
	<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00%	0,00%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50%	2,50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,50%	10,50%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	24,96%	17,68%

Die ABS ist gemäß § 3 Abs. 2a BWG von der Anwendung von den, den weiteren Angaben zugrundeliegenden Bestimmungen der CRR ausgenommen.

<b>Verschuldungsquote</b>		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	
14	Verschuldungsquote (%)	
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der</b>		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in %</b>		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	